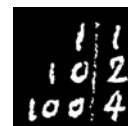


Das Präsidium

Rundschreiben A Nr. 16/2010
Einordnung Vademecum Nr. 1.3

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5



Leibniz
Universität
Hannover

Büro des Hauptamtlichen
Vizepräsidenten

bearbeitet von:
Frau Franke
Tel. +49 511 762 3257
Fax +49 511 762 5233
E-Mail: valeska.franke
@zuv.uni-hannover.de

17.05.2010

Mein Zeichen:
HVP 1
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Urheberrechtsverletzungen durch Herstellung von Fotokopien aus Büchern für den eigenen Gebrauch

Nach § 15 Abs. 1 Hs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG (§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1 UrhG). Grundsätzlich dürfen deshalb ohne Einverständnis des Urhebers keine Fotokopien aus Büchern hergestellt werden. Zuwiderhandlungen können gemäß § 97 UrhG zu Schadensersatzansprüchen des Urhebers und gemäß § 106 UrhG zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

Da im Wege des Interessenausgleichs zwischen Urheber und der Allgemeinheit Vervielfältigungen in gewissen Grenzen zustimmungsfrei sein sollen, sind von dem Verbotsrecht nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 - 4 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ausgenommen.

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern herzustellen. Diese Regelung ermöglicht es, natürlichen Personen Fotokopien für private Zwecke, also zum Gebrauch in der Privatsphäre, anzufertigen. Dabei ist es nur zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, nicht jedoch eine unbegrenzte Anzahl von Kopien. Erlaubt ist die Herstellung einiger Exemplare, die zur Abdeckung des persönlichen Bedarfs benötigt werden. Größere Mengen von Vervielfältigungen werden von § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht erfasst und können deshalb nicht ohne Einverständnis des Urhebers erstellt werden.

Vervielfältigungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG). Werden also Fotokopien auf der Grundlage von beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken hergestellt, fallen diese nicht mehr unter die Voraussetzung des „privaten Gebrauchs“ und dürfen auch dann nicht hergestellt werden, wenn sie nicht ausschließlich beruflichen Zwecken dienen.

Darüber hinaus darf nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zur Vervielfältigung auch keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden. Ist die verwendete Vorlage also offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht worden, so stellt dies eine Rechtsverletzung dar und kann zu Schadensersatzansprüchen nach § 97 UrhG führen.



Dienstgebäude:
Welfengarten 1
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de

...

Vervielfältigungen sind nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 – 4 UrhG in einer begrenzten Anzahl von Fällen neben dem privaten Gebrauch zustimmungsfrei gestellt. Abs. 2 stellt mehrere Fälle des eigenen Gebrauchs heraus, wonach einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, zulässig ist. Erfasst werden im Gegensatz zu Abs. 1 auch die beruflichen Zwecke.

So ist nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG die Herstellung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient, zulässig. Ist der Gebrauch wissenschaftlich und folgt keinem gewerblichen Zweck, können Wissenschaftler und Forscher, Hochschullehrer und Studenten, Kopien eines Werkes anfertigen. Es muss sich aber um eigenen wissenschaftlichen Gebrauch handeln, d.h. es muss vom Vervielfältigenden selbst oder innerhalb der dazugehörigen wissenschaftlichen Einrichtung verwendet werden. Es ist ferner erforderlich, dass die Kopie zum Zwecke der wissenschaftlichen Arbeit angefertigt wird.

Für weitere Auskünfte und Fragen steht das Sachgebiet Recht jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Neuvians